

Begründung

**des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan „Sondergebiet
Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“, Gemarkung Tretzendorf,
einschl. artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbe-
richt**

Gemeinde Oberaurach

Landkreis Haßberge

Entwurfsverfasser

**Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen
Stand 20.02.2021**

Inhaltsverzeichnis

B	Grünordnung	1
1	Bestandsaufnahme	1
1.1	Lage im Raum	1
1.2	Geologie und Böden.....	1
1.3	Wasser	1
1.4	Klima.....	1
1.5	Lebensräume	1
1.6	Tiere und Pflanzen	2
1.7	Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte	2
1.7.1	Europäische Schutzgebiete	2
1.7.2	Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG	2
1.7.3	Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG	3
1.7.4	Biotope der Bayerischen Biotopkartierung.....	3
1.7.5	Arten- und Biotopschutzprogramm	3
1.8	Landschaftsbild	3
1.9	Sonstige Schutzgüter	3
1.10	Bewertung von Natur und Landschaft.....	4
2	Eingriffssituation	4
2.1	Geplantes Vorhaben	4
2.2	Eingriffe	4
2.3	Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung.....	4
2.3.1	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Schutzgut Wasser.....	4
2.3.2	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima.....	4
2.3.3	Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erlebens	5
3	Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG	5
3.1	Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen	5
3.2	Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen.....	7
3.3	Eingrünung	7
3.4	Zusammenfassung hinsichtlich Ausgleich und Ersatz	8
4	Kurze artenschutzrechtliche Beurteilung für den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“	8
4.1	Einleitung.....	8
4.2	Wirkungen des Vorhabens	9
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
4.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	9
4.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	9
4.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	10
4.4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	11
4.5	Gutachterliches Fazit.....	12

5	Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	12
5.1	FFH-Gebiet DE 6029-371 „Buchenwälder und Wiesentäler im Nordsteigerwald“	12
5.1.1	Schutzzweck	12
5.1.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL	13
5.1.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II	13
5.1.4	Funktionsbeziehungen, Biotopverbund und Netz Natura 2000	14
5.1.5	Beurteilung der Erheblichkeit und der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	14
5.2	Vogelschutzgebiet DE 6029-471 „Oberer Steigerwald“	14
5.2.1	Schutzzweck	14
5.2.2	Beeinträchtigungen von Vogelarten und ihren Lebensräumen	15
5.2.3	Funktionsbeziehungen, Biotopverbund und Netz Natura 2000	15
5.2.4	Beurteilung der Erheblichkeit und der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	15
5.3	Fazit	16
C	UMWELTBERICHT	1
1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	1
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	1
2.1	Schutzgut Boden und Fläche	1
2.2	Schutzgut Klima/Luft	2
2.3	Schutzgut Wasser	2
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	2
2.5	Schutzgut Mensch (Erholung, Immissionen)	4
2.6	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	5
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	5
2.8	Wechselwirkungen	5
3	Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	5
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	5
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	5
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	6
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	6
6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	7
7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	7
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	7

B Grünordnung

1 Bestandsaufnahme

1.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Fränkisches Keuper-Liasland“ (D59) in der naturräumlichen Einheit Nr. 115 „Steigerwald“. Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm Haßberge wird das Untersuchungsgebiet der Naturraum-Untereinheit Nr. 115-B „Steigerwald-Hochfläche“ zugeordnet.

Das Areal liegt nördlich von Tretzendorf in der Geländemulde zwischen den Höhenrücken „Scheidberg“, um den Wasserbehälter und „Brand“ am Rand des Waldgebietes „Spitalholz“. Östlich schließen ausgedehnte landwirtschaftlichen Nutzflächen an.

Im Norden und Osten verlaufen landwirtschaftliche Wege, im Süden ein Graben, der von einem Gehölzbestand begleitet wird. Auch im Westen liegt ein weiteres Feldgehölz vor dem Waldgebiet

1.2 Geologie und Böden

Das Untersuchungsgebiet liegt im Mittleren Keuper.

Die seitlichen Hänge und Höhen werden aus Sandsteinkeuper gebildet (ohne Feuerletten). Dort handelt es sich um Sandstein-Tonstein-Wechselfolgen mit Dolomitsteineinlagen, nach Südosten zunehmend auch Sandstein mit Chalcedonlagen.

Auf diesem Untergrund haben sich Braunerden mit teils sandigen Lehmen bis zu lehmigen Tonen entwickelt.

1.3 Wasser

Der Vorfluter des Geltungsbereichs ist der Graben, der südlich des Geltungsbereichs nach Westen fließt und am Beginn der Tretzendorfer Fischweiher in die Aurach mündet.

Ca. 780 m nördlich liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Kalkofen neu“ der Wasserversorgung Eltmann, ca. 1,6 km östlich das Trinkwasserschutzgebiet „Trossenfurt und Kirchaich“ der Wasserversorgung Oberaurach.

Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

1.4 Klima

Das Untersuchungsgebiet gehört zum für unterfränkische Verhältnisse vergleichsweise kühleren und feuchteren Klima des Steigerwaldes mit einer Mitteltemperatur von 7 - 8 °C. Entsprechend dauert die Vegetationsperiode auf den Höhen des Steigerwaldes lediglich 210 - 220 Tage (ggü. 240 im Maintal).

Steigungsregen am westexponierten Steigerwaldanstieg verursachen im Untersuchungsgebiet deutlich höhere Niederschlagssummen. Sie erreichen auf den Randhöhen des Steigerwaldes 750 - 850 mm im Jahr, die vermehrt im Winterhalbjahr niedergehen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben Bedeutung als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete, das Tal der Aurach und die Nebentäler sind wichtige Kaltluftabflussbahnen.

1.5 Lebensräume

Die potentiell natürliche Vegetation des Geltungsbereichs wäre der Typische Hainsimsen-Buchenwald (siehe FinView, Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 2/2021).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ackerbaulich genutzt.

Im Süden liegt auf Fl.Nr. 791 liegt ein schmaler Gehölzabschnitt entlang des Grabens sowie eine mäßig extensiv genutzte Grünlandfläche. Auf der Westseite (Fl.Nr. 802) schließt ein Feldgehölz an, das in einem Mischwald übergeht.

Nordseitig verläuft ein Schotterweg mit nördlichem Wegseitengraben, dahinter liegt nach Nordwesten der ausgedehnte Mischwald des sog. „Spitalholzes“, im Norden Ackerflächen.

Auf der Ostseite verläuft ein Schotterweg mit ostseitigem Wegseitengraben, dahinter liegen Ackerflächen.

1.6 Tiere und Pflanzen

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand 1/2021) liegen keine aktuellen Nachweise für den Geltungsbereich und seine nähere Umgebung vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Potenzialabschätzung im Zuge der Geländeerhebung hat der Geltungsbereich selbst allgemeine Bedeutung als Jagd-/Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie dem Braunen und Grauen Langohr oder der Zwergfledermaus.

Die Ackerfläche ist grundsätzlich als Lebensraum und Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze geeignet, aber durch die unmittelbare Nähe zu Gehölzen und Wäldern und die damit verbundene Horizontüberhöhung sowie der Nähe zur Ortslage mit Katzen stark beeinträchtigt. Ein Brutrevier im Geltungsbereich wird deshalb ausgeschlossen.

Weiterhin sind die Gehölze am Süd- und Nordwestrand des Geltungsbereichs ein potenzieller Brutplatz für weit verbreitete heckenbrütende Vogelarten sein.

Der westseitige Bankettstreifen zwischen Asphaltweg und Acker ist wg. fehlender grabfähiger Substrate nicht als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet.

Lebensräume mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Eiablage- und Raupenfutterpflanze des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegen nicht im Geltungsbereich.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Abfallwirtschaft Markert Erdbau“ der Gemeinde Oberaurach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn eine potentielle Beeinträchtigung von Brutplätzen von heckenbrütenden Vogelarten in den Gehölzen im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann, indem eine ggf. erforderliche Rodung im Zuge der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit (vom 01.10. bis 28.02., siehe § 39 BNatSchG) durchgeführt wird (siehe Fazit der kurzen artenschutzrechtlichen Beurteilung in Kap. 4).

1.7 Schutzgebiete und schutzwürdige Objekte

1.7.1 Europäische Schutzgebiete

Unmittelbar westlich und nordwestlich des Geltungsbereichs schließen zwei Europäische Schutzgebiete an, nämlich das FFH-Gebiet Nr. DE 6029-371.01 „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ und das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Nr. DE 6029-471.01 „Oberer Steigerwald“.

In Kapitel 5 wird im Rahmen einer kurzen Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung geprüft, ob durch die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans Beeinträchtigungen der beiden Schutzgebiete mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

1.7.2 Schutzgebiete gemäß § 23 – 29 BNatSchG

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Haßberge“ und im Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Haßberge. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang des Erschließungsweges auf der Ostseite des Geltungsbereichs.

Für den Bebauungsplan ist deshalb eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet in einem eigenständigen Verfahren erforderlich.

Weitere naturschutzrechtlich geschützte Objekte gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG liegen nicht im Geltungs-

bereich.

Ca. 340 m westlich liegt im Aurachtal das Naturschutzgebiet „Tretzendorfer Weiher“.

1.7.3 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG

Im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung finden sich keine geschützten Feucht- und Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

1.7.4 Biotope der Bayerischen Biotopkartierung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Biotope, die in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst wurden.

Die nächste Biotopfläche ist die unmittelbar nordwestlich anschließende Gehölzstruktur (B 6029-0083-032 „Heckenkomplex am Brand“).

Weitere Biotopstrukturen nördlich oder südlich B 6029-0083-027, -028 und 031 sind teilweise vor Ort nicht mehr vorhanden.

1.7.5 Arten- und Biotopschutzprogramm

Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Haßberge (2001) sind die Heckengebiete um Tretzendorf lokal bedeutsam.

Im Umfeld des Naturschutzgebietes Tretzendorfer Weiher ist der Erhalt der Weiher und ihres Umfelds als wichtigstes Amphibienbiotop im Landkreis von besonderer Bedeutung.

Für die landwirtschaftliche Flur nördlich Tretzendorf ist die Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen in den strukturarmen Ackerlandschaften, ausgehend von den Restbeständen von Mager- und Trockenstandorten die wesentliche Zielsetzung.

1.8 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch die Lage in eine flachen, ost-west-orientierten Geländesenke zwischen „Scheidberg“ und „Brand“ nördlich von Tretzendorf und außerhalb des Aurachtals.

Nach Südwesten, Westen und Nordwesten ist der Geltungsbereich durch Gehölze und Wälder abgeschirmt und nicht einsehbar.

Nach Nordosten, Osten und Südosten wird die Einsehbarkeit von den Höhenrücken am „Scheidberg“, um den Wasserbehälter und den Bereich „Brand“ begrenzt. Ein Sichtbezug zum Aurachtal besteht nicht.

Nach Westen und Süden sind auch unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich Gehölzstrukturen vorhanden.

Die Umgebung des Geltungsbereichs hat Bedeutung als lokaler Naherholungsraum für die Ortslage Tretzendorf, der ostseitige Weg wird dabei als Spazierweg genutzt.

Für die überörtliche und regionale Erholung sind dagegen die Wege im Aurachtal und in den westlichen anschließenden Wäldern von Bedeutung.

Der landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes mit entsprechenden Maßnahmen zur Eingrünung kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

1.9 Sonstige Schutzgüter

Für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 2/2021).

1.10 Bewertung von Natur und Landschaft

Die als Acker genutzte Fläche hat für verschiedene Tiergruppen nachgeordnete Bedeutung als Lebensraum.

Von besonderer Bedeutung ist die Einbindung des geplanten Sondergebiets in das Landschaftsbild.

2 Eingriffssituation

2.1 Geplantes Vorhaben

Die Gemeinde Oberaurach beabsichtigt eine ca. 10.341 m² große Fläche auf Fl.Nr. 801 der Gemarkung Tretzendorf als

- Sondergebiet Abfallwirtschaft mit einer GRZ von 0,8
- Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festzusetzen.

Die notwendige Ausgleichsmaßnahme wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der in der westlichen Gemarkung Trossenfurt liegenden 4.460 m² großen Teilfläche der Fl.Nr. 1340 in der Nähe des Funkmastes Richtung Hummelmarter festgesetzt.

2.2 Eingriffe

Mit der geplanten Festsetzung als Sondergebiet sind Veränderungen der Art und Nutzung von Grundflächen verbunden, die überwiegend als Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gewertet werden müssen.

Durch die damit verbundene (Schotter-)Versiegelung wird das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser betroffen, weil wichtige Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt wie Filterung, Pufferung und Speicherung von Niederschlagswasser oder Grundwasserneubildung beeinträchtigt werden bzw. verloren gehen.

Bzgl. des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume“ werden landwirtschaftliche Nutzflächen, die auch Bedeutung als Lebensräume haben, beansprucht.

2.3 Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung

Eine Reihe von Überlegungen und Maßnahmen gestatten es, die Auswirkungen durch Bebauung und Versiegelung insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite zu verringern.

2.3.1 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Schutzgut Wasser

- Festsetzung einer Vollzugsfrist für die Pflanzgebote auf dem Baugrundstück und der Ausgleichsfläche
- Zeitliche Vorgaben zur ggf. erforderlichen Rodung
- Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Zaun und Geländeoberfläche, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhalten

2.3.2 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- die versiegelten Flächen so gering wie möglich zu halten
- Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch die Verwendung versickerungsgünstiger

Beläge wie Pflaster mit Rasenfuge, versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterterrassen.

- Schutz des Oberbodens

2.3.3 Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erlebens

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzstrukturen und Baumpflanzungen auf dem Baugrundstück. So wird die Ausbildung gestaffelter Grünstrukturen auf den Böschungen nach Süden und Westen sowie auf der Ostseite entlang des Weges zur Einbindung in das Landschaftsbild ermöglicht (s.u.)
- Vorgaben zur Lage, Höhe und Gestaltung der Zäune (Höhe, Lage auf der Innenseite der Bepflanzung, Hinterpflanzung von Maschendrahtzäunen)

3 Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG

Bei den im Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“ vorgesehenen Festsetzungen handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, nämlich um „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Nachfolgend wird die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003 – nachfolgend immer kurz „Leitfaden“ genannt) abgearbeitet.

3.1 Ermittlung des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

Im Geltungsbereich ist die Festsetzung von

- Sondergebietsflächen mit einer GRZ von 0,8 sowie
 - Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- vorgesehen.

Das Gebiet wird als ein Baugebiet mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad eingestuft, das geplante Sondergebiet mit GRZ 0,8 deshalb dem Eingriffstyp A zugerechnet.

In der Kategorie I (oberer Wert) werden die Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft, zu denen gemäß Leitfaden die Ackerflächen gehören.

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (nach Leitfaden)

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a) 	Feld A I 0,3 - 0,6 gewählter Faktor 0,5	Feld B I 0,2 - 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen)
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminseln, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b) 	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8 (In besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen • ... (vgl. Liste 1 c) 	Feld A III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)

* unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z.B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen mit 1.440 m² werden nicht als Eingriffe bewertet.

Der Kompensationsumfang ermittelt sich deshalb wie folgt:

Bilanzierung der Eingriffe		
Typ A: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad	Betroffene Flächen	Erfordernis
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung Acker	Feld A I gewählter Faktor 0,5	Festsetzung Sondergebiet 8.901 m ² x 0,5 4.451 m ²
Summe für den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Markert Erdbau“		4.451 m²

Für dieses Ausgleichserfordernis von 4.451 m² für den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft -

Markert Erdbau“ wird **folgende Kompensationsfläche** vorgesehen:

Vorgesehene Kompensationsflächen		
A 1 Anlage einer Obstwiese auf der Fl.Nr. 1340, Gemarkung Trossenfurt		4.460 m ²
Summe der vorgesehenen Kompensationsflächen für den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“		4.460 m²

3.2 Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen

Die geplante Ausgleichsfläche wird auf einer 4.460 m² großen nördlichen Teilfläche der Fl.Nr. 1340 der Gemarkung Trossenfurt vorgesehen. Diese Fläche liegt südlich des Aurachtals in Richtung Hummelarter in der Nähe des dortigen Funkmastes.

Die Fläche ist dem vorhandenen Waldrand südöstlich vorgelagert, derzeit ackerbaulich genutzt und befindet sich im Eigentum von Herrn Daniel Markert. Dort ist die Anlage einer Obstwiese vorgesehen.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Pflanzung von 23 (Wild-)Obstbaumhochstämmen gemäß Pflanzenvorschlagsliste C in zwei Reihen mit einem Abstand von ca. 12 m zueinander festgesetzt.
- Die Fläche wird mit einer artenreichen Wiesenmischung (z.B. Frischwiesenmischung bzw. Landschaftsrasen mit Kräutern als Regioaatgut) angesät. Sie wird in den ersten 2 Jahren zur weiteren Aushagerung des Standorts zweimal gemäht (erste Mahd nicht vor dem 15.06., zweite Mahd im Spätsommer) mit Entfernen des Mähgutes. In den Folgejahren erfolgt eine jährliche Mahd (nicht zwischen Mitte März und Mitte Juni). Auf Düngung und der Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist zu verzichten.

Pflanzenvorschlagsliste C (Obst- bzw. Wildobstbäume):

Pflanzgröße und –qualität: Hochstämmen, 2 x v. (STU 10 – 12)

Walnuss	Juglans regia
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Mehlbeere	Sorbus aria
Elsbeere	Sorbus torminalis

sowie regionaltypische Obstsorten als Hochstämmen (Kronenansatz mind. 1,80 m hoch)

Die Pflanz- und Ansaatarbeiten für die Ausgleichsfläche sind nach Abschluss der Baumaßnahmen mit der Herstellung der Flächen für die Schüttgüter spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu vollziehen.

3.3 Eingrünung

Zur Einbindung des Bauvorhabens in das Landschaftsbild werden auf der West-, Süd und Ostseite des Baugrundstücks Einzelbäume als Hochstämmen gemäß Pflanzenvorschlagsliste B und Heckenabschnitte mit Heistern und Sträuchern gemäß Pflanzschema A und Pflanzenliste A gepflanzt.

Der Standort der Laubbäume mit Stückzahlbindung auf Privatgrund ist entlang der West-, Süd- und Ostseite des Grundstücks frei wählbar. Die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

Pflanzenvorschlagsliste B (Pflanzungen von Bäumen I. und II. Ordnung):

Pflanzgröße und –qualität: Hochstämmen, 2 x v. (STU 12 – 14) mit durchgehendem Leittrieb:

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wild-Birne	Pyrus communis

Weiterhin werden im Westen, Süden und Osten dreireihige **Gehölzpflanzung** gemäß Pflanzschema A (siehe Plandarstellung) und Pflanzenvorschlagsliste A ergänzt.

Pflanzenvorschlagsliste A (Gehölzpflanzungen):

Pflanzgröße und -qualität:

Heister: Heister, 2 x v., o. B., Höhe 100 - 125 cm oder 150 – 200 cm,

Sträucher: Strauch, 3 Tr., o.B., Höhe 60 – 100 cm,

Pflanzraster: ca. 1,00 m Abstand der Reihen, ca. 1,00 m Abstand in der Reihe

Dabei werden folgende gebietseigene Baumarten II. Ordnung

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>

sowie folgende gebietseigene Straucharten vorgesehen:

Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Gewöhnliche Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Hecht-Rose	<i>Rosa glauca</i>
Vielblütige Rose	<i>Rosa multiflora</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Die Pflanzungen sind mit einem Pflanzschutzzaun zu zäunen, um sie vor Wildverbiss zu schützen und das Anwachsen sicherzustellen.

Die Pflanzung der Einzelbäume und der Heckenabschnitte ist nach Abschluss der Baumaßnahmen spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu vollziehen.

3.4 Zusammenfassung hinsichtlich Ausgleich und Ersatz

Mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme auf der Fl.Nr. 1340 der Gemarkung Trossenfurt ist eine Aufwertung von einer Ackerfläche, also einem Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie I - oberer Wert (Tabelle 1 a des Leitfadens), in eine Obstwiese, also ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie II - oberer Wert (Tabelle 1 b des Leitfadens) möglich, also eine Aufwertung um eine Kategorie.

Dies bedeutet, dass der Ausgleich mit der vorgesehenen Kompensationsfläche im Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“ der Gemeinde Oberaurach realisiert werden kann.

4 Kurze artenschutzrechtliche Beurteilung für den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“

4.1 Einleitung

Die geplanten Maßnahmen des Bebauungsplans „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“ der Gemeinde Oberaurach haben möglicherweise Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die ggf. erforderlichen naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, v.a. Artenschutzkartierung (Stand 1/2021), Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Haßberge.
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Potenzialabschätzung auf der Basis der Ortsbegehung

Eigene Bestandserfassungen, z.B. zu Brutvögeln wurden nicht durchgeführt.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4.2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterungen, Schadstoffimmissionen)

Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (dauerhafte Inanspruchnahme, Reliefveränderungen und Überbauung)

Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung (siehe Kap. 2.3) aus der Eingriffsregelung heraus tragen auch dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

4.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Es werden keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt.

4.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen sind auf Grund der Lebensraum-/Biotopausstattung des Geltungsbereichs auszuschließen.

4.4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Fledermausarten

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Potenzialabschätzung im Zuge der Geländeerhebung hat der Geltungsbereich allgemeine Bedeutung als Jagd-/Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie dem Braunen und Grauen Langohr oder der Zwergfledermaus.

Auswirkungen:

Die Verluste von Jagdlebensräumen von Fledermäusen durch die Maßnahmen des Bebauungsplans sind gering. Beeinträchtigungen von Transferflügen können ausgeschlossen werden.

Zwischenquartiere der verschiedenen, im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommenden Fledermäuse sind durch die geplante Baumaßnahme nicht betroffen, weil weder Keller noch Baumhöhlen vorhanden sind, die möglicherweise Bedeutung als Zwischenquartiere für Fledermäuse haben.

Zusätzliche bau- und betriebsbedingte Störungen (Lärm, Staub, Abgase u. ä.) sind voraussichtlich vernachlässigbar.

Insgesamt ist die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffserheblichkeit der mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen aus fledermausfachlicher Sicht als gering einzustufen. Daher sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Weitere möglicherweise vorkommende Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Der westseitige Bankettstreifen zwischen Asphaltweg und Acker ist wg. fehlender grabfähiger Substrate nicht als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet.

Vorkommen des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind aus dem Aurachtal v.a. in der Umgebung der Tretendorfer Weiher bekannt. Auch im Talgrund westlich des Geltungsbereichs kommt der Große Wiesenknopf als Raupenfutter- und Eiablagepflanze für die beiden Ameisenbläulinge vor. Allerdings wurden dort bei Erhebungen im letzten Jahrzehnt keine Falter angetroffen.

Ein bodenständiges Vorkommen der Falter im Geltungsbereich wird aufgrund der Lebensraumausstattung (Ackernutzung) ausgeschlossen.

4.4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bodenbrütende Vogelarten

Die Ackerfläche ist grundsätzlich als Lebensraum und Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze geeignet, aber durch die unmittelbare Nähe zu Gehölzbeständen und Wäldern und die damit verbundene Horizontüberhöhung und fehlende Übersichtlichkeit beeinträchtigt. Ein Brutrevier im Geltungsbereich wird deshalb ausgeschlossen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die bodenbrütenden Vogelarten deshalb nicht erfüllt.

Heckenbrütende Vogelarten

Weiterhin können die Gehölze im Anschluss an den Geltungsbereich Brutplatz für eher weit verbreitete heckenbrütende Vogelarten wie Mönchsgrasmücke, Meisen etc. sein.

Auswirkungen

Eine Störung oder Beeinträchtigung der Nester der heckenbrütenden Vogelarten, die in der Regel ohnehin jährlich neue Nester bauen, kann durch eine ggf. erforderliche Gehölzrodung in den Randbereichen des Geltungsbereichs gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit, also nicht zwischen 1.3. und 30.09., ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die heckenbrütenden Vogelarten unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Hinweise auf Greifvogelhorste oder Nester von Rabenvögeln ergaben sich bei der Ortsbegehung nicht.

Insgesamt ist die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Eingriffserheblichkeit der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes aus artenschutzrechtlicher Sicht hinsichtlich der Vögel als gering einzustufen.

4.5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“ der Gemeinde Oberaurach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn

- eine potentielle Beeinträchtigung von Brutplätzen von heckenbrütenden Vogelarten in den Gehölzen im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann, indem eine ggf. erforderliche Rodung im Zuge der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit (vom 01.10. bis 28.02., siehe § 39 BNatSchG) durchgeführt wird.

5 Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung

5.1 FFH-Gebiet DE 6029-371 „Buchenwälder und Wiesentäler im Nordsteigerwald“

5.1.1 Schutzzweck

Für Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes mit den großflächigen, zusammenhängenden sekundären Eichen-Hainbuchenwäldern auf Keuper mit naturnahen Wiesentälern sind insbesondere

- die Waldregion mit herausragender Bedeutung für den Erhalt laubwaldtypischer Habitats und Arten.
- Repräsentative Habitats von Bachneunauge und Ameisenbläulingen.
- Glashüttenindustrie, Schaufelbuchen, Zisterzienserkloster Ebrach mit Klosterwald und Teichwirtschaft, randlich Weinbau und Mittelwaldbewirtschaftung, Sandsteingewinnung an der Nordabdachung
- Vielfalt der Keuperabfolge im nördlichen Bereich, Steinbruch Zabelstein, Eichelmannsee bei Gerolzhofen als Subrosionserscheinung, Dolinenfelder im Mahlholz bei Gerolzhofen

genannt.

Im FFH-Gebiet kommen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor:

Code	Bezeichnung	prioritär
2360	Flüsse der planaren und montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Ja
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	
7230	Kalkreiche Niedermoore	
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	
9150	Mitteuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>	
9180	Schlucht- und Hangwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	Ja
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Ja

Weiterhin sind folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie auf dem Standarddatenbogen genannt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	prioritär
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	
Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	
Myotis myotis	Großes Mausohr	
Triturus cristatus	Kammolch	
Bombina variegata	Gelbbauchunke, Bergunke	
Lampetra planeri	Bachneunauge	
Rhodeus amarus	Bitterling	
Misgurnus fossilis	Schlammpeitzger	
Cottus gobio	Mühlkoppe, Koppe, Groppe	
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
Lucanus cervus	Hirschkäfer	
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	

5.1.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Direkte Auswirkungen auf Lebensraumtypen und/oder Arten

Mit dem Projekt des Bebauungsplans sind keine direkten Auswirkungen auf Lebensraumtypen des Schutzzwecks des FFH-Gebietes verbunden, die innerhalb des FFH-Gebietes vorkommen.

Indirekte Auswirkungen auf Lebensraumtypen und/oder Arten

Veränderung von abiotischen Parametern

Neben der unmittelbaren Inanspruchnahme von Lebensräumen bzw. Lebensraumtypen ist auch eine indirekte Beeinträchtigung durch Veränderungen der abiotischen Parameter Boden, Wasser, Luft und Klima oder Relief denkbar.

Durch das geplante Vorhaben erfolgt ein kleinflächiger Bodenabtrag oder –auftrag, der Boden oder Relief innerhalb des FFH-Gebietes jedoch nicht beeinträchtigen würde, so dass keine Auswirkungen auf Boden, Relief bzw. Luft und Klima (Kaltluftabfluss) zu erwarten sind.

Eine randliche Störung durch den Lärm, der kurzzeitig (2 x jährlich für 2 Tage), sowie durch den damit verbundenen Staubeintrag auf die Waldränder einwirkt, ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Arten der Wälder (vor allem der Fledermäuse), zumal sich die Aktivitätszeiten der Fledermäuse und des Brecherbetriebs nicht überschneiden.

5.1.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II

Lebensräume der für dieses FFH-Gebiet genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, nämlich

- der Fische wie Bachneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger, Mühlkoppe
- Wälder mit Alteichen für den Hirschkäfer
- Grund- und luftfeuchte Wälder für das Grüne Besenmoos
- Kleingewässer als Lebensraum für den Kammolch

fehlen im Umfeld des Geltungsbereichs.

Die geschlossenen Wälder als Lebensraum der genannten Waldfledermausarten wie Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus oder Großes Mausohr sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Entlang des geschotterten Feld- und Waldwegs im Norden und Westen finden sich keine Fahrspuren, die als Laichlebensraum für die Gelbbauchunke geeignet wäre.

Vorkommen des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind aus dem Aurachtal v.a. in der Umgebung der Tretendorfer Weiher bekannt. Auch im Talgrund westlich des Geltungsbereichs kommt der Große Wiesenknopf als Raupenfutter- und Eiablagepflanze für die beiden Ameisenbläulinge vor. Allerdings wurden dort bei Erhebungen im letzten Jahrzehnt keine Falter angetroffen.

Ein bodenständiges Vorkommen der Falter im Geltungsbereich wird aufgrund der Lebensraumausstattung (Ackernutzung) ausgeschlossen.

Da die für dieses FFH-Gebiet genannten Arten des Anhangs II der FFH-RL in der Umgebung des Geltungsbereichs nicht vorkommen, können auch keine Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II erfolgen.

5.1.4 Funktionsbeziehungen, Biotopverbund und Netz Natura 2000

Der Biotopverbund innerhalb des FFH-Gebiets wird durch die bauliche Maßnahme im Geltungsbereich, der außerhalb des FFH-Gebietes liegt, nicht beeinträchtigt.

Vorhandene Biotopverbundstrukturen und Funktionsbeziehungen, die sich entlang der Fließgewässer, Wälder, Waldränder oder Gehölze entwickelt haben und wichtiger Teil der Kohärenz des „Netzes Natura 2000“ sein könnten, werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

5.1.5 Beurteilung der Erheblichkeit und der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die mit der Maßnahme verbundenen direkten und indirekten Auswirkungen sind in der Summe für das FFH-Gebiet DE 6029-371 „Buchenwälder und Wiesentäler im Nordsteigerwald“ als nicht erheblich einzustufen.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann ausgeschlossen werden.

5.2 Vogelschutzgebiet DE 6029-471 „Oberer Steigerwald“

5.2.1 Schutzzweck

Besondere Gebietsmerkmale des Vogelschutzgebietes DE 6029-471 „Oberer Steigerwald“ als ausgedehntes naturnahes Buchenwald- und Buchen-/Eichen-Mischwaldgebiet mit hohem Struktur- und Artenreichtum, Schlucht- und Hangmischwälder, in den Wiesentälern Erlen-/Eschenwälder und Weichholzauen sind

- Individuenreiche Vorkommen zahlreicher gefährdeter Waldarten infolge der naturnahen Bewirtschaftung des Staatswaldes, durch Biotop- und Artenschutzmaßnahmen wird der Struktur- und Artenreichtum zusätzlich erhöht.
- Wiesentäler mit extensiver Nutzung, traditionelle Teichwirtschaft
- Sandsteinbrüche

Im Vogelschutzgebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang 1 VS-RL gemäß Standarddatenbogen:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz

Milvus milvus	Rotmilan
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz
Bubo bubo	Uhu
Pernis apivorus	Wespenbussard
Ficedula parva	Zwergschnäpper

Weitere Vogelarten

Auf dem Standarddatenbogen werden außerdem regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, genannt:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Falco subbuteo	Baumfalke
Columba oenas	Hohltaube
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Jynx torquilla	Wendehals

5.2.2 Beeinträchtigungen von Vogelarten und ihren Lebensräumen

Direkte Auswirkungen auf Arten und ihre Lebensraum

Mit dem Projekt des Bebauungsplans sind keine direkten Auswirkungen auf Vogelarten des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes verbunden, die innerhalb des Schutzgebietes vorkommen.

Die Lebensräume der Arten liegen entweder entlang von Fließgewässern (Eisvogel), in ausgedehnten Wiesenbereichen (Waldschnepfe) oder Wäldern (Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, etc.).

Arten des strukturreichen Offenlandes (mit Obstwiesen, Hecken etc.) wie Neuntöter, Wendehals oder Grauspecht finden in der ackerbaulich genutzten Flur um den Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Horste von Rotmilan oder Wespenbussard sind aus der Umgebung des Geltungsbereiches nicht bekannt.

Da die für dieses Vogelschutzgebiet genannten Arten in der Umgebung des Geltungsbereichs nicht vorkommen, können auch keine (erheblichen) Beeinträchtigungen dieser Vogelarten erfolgen.

5.2.3 Funktionsbeziehungen, Biotopverbund und Netz Natura 2000

Der Biotopverbund innerhalb des Vogelschutzgebiets wird durch die bauliche Maßnahme im Geltungsbereich, der außerhalb des Vogelschutzgebietes liegt, nicht beeinträchtigt.

Vorhandene Biotopverbundstrukturen und Funktionsbeziehungen, die sich entlang der Fließgewässer, Wälder, Waldränder oder Gehölze entwickelt haben und wichtiger Teil der Kohärenz des „Netzes Natura 2000“ sein könnten, werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

5.2.4 Beurteilung der Erheblichkeit und der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die mit der Maßnahme verbundenen direkten und indirekten Auswirkungen sind in der Summe für das FFH-Gebiet DE 6029-471 „Oberer Steigerwald“ als nicht erheblich einzustufen.

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann ausgeschlossen werden.

5.3 Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Europäischen Schutzgebiete, nämlich des FFH-Gebiets Nr. DE 6029-371.01 „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ und des Vogelschutzgebiets (SPA-Gebiet) Nr. DE 6029-471.01 „Oberer Steigerwald“, können trotz der unmittelbaren Benachbarung des Geltungsbereichs **sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** ausgeschlossen werden, weil weder Lebensraumtypen des Schutzzwecks angrenzen, noch geeignete Lebensräume der FFH-Arten und der Vogelarten des Schutzzwecks des Vogelschutzgebiets in den angrenzenden Wäldern vorhanden sind.

C UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Markert Erdbau“ der Gemeinde Oberaurach ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Anlage von Betriebsflächen für einen Erdbaubetrieb mit Waage, Halle und Schüttgutlagern auf der Fl. Nr. 801 der Gemarkung Tretzendorf zu schaffen.

Die Gemeinde Oberaurach beabsichtigt deshalb, eine ca. 10.341 m² große Fläche auf der Fl.Nr. 801 der Gemarkung Tretzendorf als

- Sondergebietsfläche Abfallwirtschaft mit einer GRZ von 0,8 und
- Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

festzusetzen

Die notwendige Ausgleichsmaßnahme wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf der nördlichen, 4.460 m² großen Teilfläche der Fl.Nr. 1340 in der westlichen Gemarkung Trossenfurt festgesetzt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberaurach als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Haßberge (2001) sind die Heckengebiete um Tretzendorf lokal bedeutsam.

Im Umfeld des Naturschutzgebietes Tretzendorfer Weher ist der Erhalt der Weiher und ihres Umfelds als wichtigstes Amphibienbiotop im Landkreis von besonderer Bedeutung.

Für die landwirtschaftliche Flur nördlich Tretzendorf ist die Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen, Wald- und Heckensäumen in den strukturarmen Ackerlandschaften, ausgehend von den Restbeständen von Mager- und Trockenstandorten die wesentliche Zielsetzung.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Das Untersuchungsgebiet liegt im Mittleren Keuper.

Die seitlichen Hänge und Höhen werden aus Sandsteinkeuper gebildet (ohne Feuerletten). Dort handelt es sich um Sandstein-Tonstein-Wechselfolgen mit Dolomitsteineinlagen, nach Südosten zunehmend auch Sandstein mit Chalcedonlagen.

Auf diesem Untergrund haben sich Braunerden mit teils sandigen Lehmen bis zu lehmigen Tonen entwickelt.

Prognose

Mit dem Bebauungsplan werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich überbaut, so dass das Schutzgut Fläche beeinträchtigt wird.

Durch die kompakte Anlage der verschiedenen Arbeitsbereiche mit Halle, Waage und Schüttgutlager und

die Schaffung der notwendigen Eingrünung auf den ohnehin erforderlichen Böschungen kann die Inanspruchnahme weiterer Flächen in der Umgebung verringert werden.

Durch die Ausweisung als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,8 erhöht sich der mögliche Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung, was zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führt. Dabei wird der überwiegende Teil der Verkehrsflächen als Schotterflächen ausgeführt.

Insgesamt ist aufgrund der vergleichsweise geringen betroffenen Flächengröße und der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (Schotterung der Verkehrsflächen) von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Untersuchungsgebiet gehört zum für unterfränkische Verhältnisse vergleichsweise kühleren und feuchteren Klima des Steigerwaldes mit einer Mitteltemperatur von 7 - 8 °C. Entsprechend dauert die Vegetationsperiode auf den Höhen des Steigerwaldes lediglich 210 - 220 Tage (ggü. 240 im Maintal).

Steigungsregen am westexponierten Steigerwaldanstieg verursachen im Untersuchungsgebiet deutlich höhere Niederschlagssummen. Sie erreichen auf den Randhöhen des Steigerwaldes 750 - 850 mm im Jahr, die vermehrt im Winterhalbjahr niedergehen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen haben Bedeutung als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete, das Tal der Aurach und die Nebentäler sind wichtige Kaltluftabflussbahnen.

Prognose

Der Kaltluftabfluss im Geltungsbereich und der Umgebung wird durch die geplante Maßnahme nicht erheblich verändert.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Der Vorfluter des Geltungsbereichs ist der Graben, der südlich des Geltungsbereichs nach Westen fließt und am Beginn der Tretzendorfer Fischweiher in die Aurach mündet.

Ca. 780 m nördlich liegt das Trinkwasserschutzgebiet „Kalkofen neu“ der Wasserversorgung Eltmann, ca. 1,6 km östlich das Trinkwasserschutzgebiet „Trossenfurt und Kirchaich“ der Wasserversorgung Oberaurach.

Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

Prognose

Mit der Versiegelung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen wird die Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich verringert. Der überwiegende Teil der Verkehrsflächen wird als Schotterfläche ausgeführt.

Es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen, Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzgebiete in der weiteren Umgebung sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Unmittelbar westlich und nordwestlich des Geltungsbereichs schließen zwei Europäische Schutzgebiete

an, nämlich das FFH-Gebiet Nr. DE 6029-371.01 „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ und das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Nr. DE 6029-471.01 „Oberer Steigerwald“.

Erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Europäischen Schutzgebiete können trotz der unmittelbaren Benachbarung des Geltungsbereichs sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, weil weder Lebensraumtypen des Schutzzwecks angrenzen, noch geeignete Lebensräume der FFH-Arten und der Vogelarten des Schutzzwecks des Vogelschutzgebiets in den angrenzenden Wäldern vorhanden sind (siehe auch Kap. 5 in der Begründung Teil B)..

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Haßberge“ und im Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Haßberge, das erst im Osten entlang des landwirtschaftlichen Weges endet.

Weitere naturschutzrechtlich geschützte Objekte gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich. Ca. 340 m westlich liegt im Aurachtal das Naturschutzgebiet „Tretendorfer Weiher“.

Im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung finden sich keine geschützten Feucht- und Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Biotope, die in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst wurden.

Die nächste Biotopfläche ist die unmittelbar nordwestlich anschließende Gehölzstruktur (B 6029-0083-032 „Heckenkomplex am Brand“).

Weitere Biotopstrukturen nördlich oder südlich B 6029-0083-027, -028 und 031 sind teilweise vor Ort nicht mehr vorhanden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ackerbaulich genutzt.

Im Süden liegt auf Fl.Nr. 791 liegt ein schmaler Gehölzabschnitt entlang des Grabens sowie eine mäßig extensiv genutzte Grünlandfläche. Auf der Westseite (Fl.Nr. 802) schließt ein Feldgehölz an, das in einem Mischwald übergeht.

Nordseitig verläuft ein Schotterweg mit nördlichem Wegseitengraben, dahinter liegt nach Nordwesten der ausgedehnte Mischwald des sog. „Spitalholzes“, im Norden Ackerflächen.

Auf der Ostseite verläuft ein Schotterweg mit ostseitigem Wegseitengraben, dahinter liegen Ackerflächen.

Laut aktuellem Auszug der Artenschutzkartierung Bayern (ASK, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand 1/2021) liegen keine aktuellen Nachweise für den Geltungsbereich und seine nähere Umgebung vor.

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der Potenzialabschätzung im Zuge der Geländeerhebung hat der Geltungsbereich selbst allgemeine Bedeutung als Jagd-/Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft wie dem Braunen und Grauen Langohr oder der Zwergfledermaus.

Die Ackerfläche ist grundsätzlich als Lebensraum und Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche oder Wiesenschafstelze geeignet, aber durch die unmittelbare Nähe zu Gehölzen und Wäldern und die damit verbundene Horizontüberhöhung sowie der Nähe zur Ortslage mit Katzen stark beeinträchtigt. Ein Brutrevier im Geltungsbereich wird deshalb ausgeschlossen.

Weiterhin sind die Gehölze am Süd- und Nordwestrand des Geltungsbereichs ein potenzieller Brutplatz für weit verbreitete heckenbrütende Vogelarten sein.

Der westseitige Bankettstreifen zwischen Asphaltweg und Acker ist wg. fehlender grabfähiger Substrate nicht als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet.

Lebensräume mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Eiablage- und Raupenfutterpflanze des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegen nicht im Geltungsbereich.

Prognose

Im Bereich der Ackerflächen geht mit den Festsetzungen des Bebauungsplans der Lebensraum Acker verloren, der als Lebensraum mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt einzustufen ist.

Die Eingriffsregelung wurde entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) abgearbeitet.

In der Summe ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 4.451 m² für den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“. Dafür wird **folgende Kompensationsfläche** vorgesehen:

Vorgesehene Kompensationsflächen		
A 1 Anlage einer Obstwiese auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1340 der Gem. Trossenfurt		4.460 m ²
Summe der vorgesehenen Kompensationsflächen für den Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“		4.460 m²

Mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme auf der Fl.Nr. 1340 der Gemarkung Trossenfurt ist eine Aufwertung von einer Ackerfläche, also einem Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie I - oberer Wert (Tabelle 1 a des Leitfadens), in eine Obstwiese, also ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie II - oberer Wert (Tabelle 1 b des Leitfadens) möglich, also eine Aufwertung um eine Kategorie.

Dies bedeutet, dass der Ausgleich mit der vorgesehenen Kompensationsfläche im Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Markert Erdbau“ der Gemeinde Oberaurach realisiert werden kann.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“ der Gemeinde Oberaurach keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, wenn eine potentielle Beeinträchtigung von Brutplätzen von heckenbrütenden Vogelarten in den Gehölzen im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann, indem eine ggf. erforderliche Rodung im Zuge der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Brutzeit (vom 01.10. bis 28.02., siehe § 39 BNatSchG) durchgeführt wird (siehe Fazit der kurzen artenschutzrechtlichen Beurteilung in Kap. 4 der Begründung des Grünordnungsplans).

Insgesamt sind die mit dem Bebauungsplan verbundenen Maßnahmen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Immissionen)

Bestand Erholung:

Die Umgebung des Geltungsbereichs hat Bedeutung als lokaler Naherholungsraum für die Ortslage Tretzendorf, der ostseitige Weg wird dabei als Spazierweg genutzt.

Für die überörtliche und regionale Erholung sind dagegen die Wege im Aurachtal und in den westlichen anschließenden Wäldern von Bedeutung.

Prognose

Bzgl. des Aspektes Erholung ergeben sich keine weiteren erheblichen Auswirkungen.

Bestand Lärmsituation

Eine Vorbelastung des geplanten Sondergebietes ist durch die benachbarten Nutzungen nicht gegeben.

Prognose

Die Planung sieht die Ausweisung eines Sondergebietes Abfallwirtschaft vor. Im Zuge des Bauschuttrecyclings mit einem mobilen Brecher kommt es betriebsbedingt immer voraussichtlich ca. 2 x im Jahr für ca. 2 Tage zu Tagzeiten zu Immissionen durch Staub und Lärm. Die Staubeentwicklung wird durch eine mobile Beregnungsanlage minimiert.

Eine mobile Siebanlage wird durchschnittlich wöchentlich für 3 Stunden eingesetzt.

Insgesamt ist mit einer nur kurzfristig andauernden geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet ist durch die Lage in eine flachen, ost-west-orientierten Geländesenke zwischen „Scheidberg“ und „Brand“ nördlich von Tretzendorf und außerhalb des Aurachtals.

Nach Südwesten, Westen und Nordwesten ist der Geltungsbereich durch Gehölze und Wälder abgeschirmt und nicht einsehbar.

Nach Nordosten, Osten und Südosten wird die Einsehbarkeit von den Höhenrücken am „Scheidberg“, um den Wasserbehälter und den Bereich „Brand“ begrenzt. Ein Sichtbezug zum Aurachtal besteht nicht.

Nach Westen und Süden sind auch unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich Gehölzstrukturen vorhanden.

Prognose

Der landschaftlichen Einbindung des Sondergebietes kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Damit das geplante Sondergebiet besser in das Landschaftsbild eingebunden werden kann, werden auf den Böschungen im Süden und Westen sowie im Osten entlang des Weges Gehölzpflanzungen vorgesehen, die mittelfristig eine Einbindung der Flächen in das Landschaftsbild ermöglichen.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Prognose

Für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 2/2021).

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

Überlagerungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen ergeben sich durch die Versiegelung.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Die Gemeinde Oberaurach möchte der Erdbaufirma die Voraussetzung für ihr Bauvorhaben zur Errichtung eines Lagerplatzes für Schüttgüter, Natursteine und Bauschuttrecycling ermöglichen.

Ohne diesen Bebauungsplan wird die landwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich weiterhin erhalten.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind im Kap. 2.3 der Begründung des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“ ausführlich dargestellt und werden nachfolgend zusammengefasst:

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und dem Schutzgut Wasser

- Festsetzung einer Vollzugsfrist für die Pflanzgebote auf dem Baugrundstück und der Ausgleichsfläche
- Zeitliche Vorgaben zur ggf. erforderlichen Rodung
- Festsetzung eines Mindestabstands zwischen Zaun und Geländeoberfläche, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhalten

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. Boden, Wasser und Kleinklima

- die versiegelten Flächen so gering wie möglich zu halten
- Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens durch die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge wie Pflaster mit Rasenfuge, versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine oder Schotterterrassen.
- Schutz des Oberbodens

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Bebauungsplan bzgl. des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Erlebens

- Festsetzungen zur Neupflanzung von Gehölzstrukturen und Baumpflanzungen auf dem Baugrundstück. So wird die Ausbildung gestaffelter Grünstrukturen auf den Böschungen nach Süden und Westen sowie auf der Ostseite entlang des Weges zur Einbindung in das Landschaftsbild ermöglicht (s.u.)
- Vorgaben zur Lage, Höhe und Gestaltung der Zäune (Höhe, Lage auf der Innenseite der Bepflanzung, Hinterpflanzung von Maschendrahtzäunen)

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in der Begründung zum Grünordnungsplan des Bebauungsplans (Teil B) „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Markert Erdbau“ anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003).

Mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme auf der Fl.Nr. 1340 in der westlichen Gemarkung Trossenfurt ist eine Aufwertung von einer Ackerfläche, also einem Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie I - oberer Wert (Tabelle 1 a des Leitfadens), in eine Obstwiese, also ein Gebiet mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt Kategorie II - oberer Wert (Tabelle 1 b des Leitfadens) möglich, also eine Aufwertung um eine Kategorie.

Dies bedeutet, dass der Ausgleich mit der vorgesehenen Kompensationsfläche im Bebauungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“ der Gemeinde Oberaurach realisiert werden kann.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Oberaurach möchte dem Erdbaubetrieb die Anlage von Lagerflächen auf Grundstücken in seinem Eigentum ermöglichen.

Im Vorfeld wurden in Abstimmung mit den Fachbehörden am Landratsamt Haßberge verschiedene Standorte (Flächen im Eigentum der Firma) nördlich und südlich des jetzt gewählten Standorts bewertet. Diese liegen ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet sowie angrenzend an die beiden Europäischen Schutzgebiete, so dass im Zuge eines Ortstermins dann für den jetzt gewählten Standort von Seiten der Fachbehörden eine Zustimmung in Aussicht gestellt wurde.

Um eine möglichst effiziente Nutzung dieser Sondergebietsfläche zu ermöglichen, wurden innerhalb des Geltungsbereichs auf der Fl.Nr. 801 nur die zur Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild unbedingt erforderlichen Randbereiche und Böschungen herangezogen, die übrigen erforderlichen Ausgleichsflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet vorgesehen.

So kann ein übermäßiger Flächenverbrauch, z.B. durch das Heranziehen weiterer benachbarter Flächen, in der Umgebung des Geltungsbereichs vermieden werden.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) vorgenommen und ist im Grünordnungsplan (Kap. 5 der Begründung) detailliert dargestellt.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Vollzugspflicht für die notwendigen privaten Pflanzungen und die Kompensationsmaßnahmen ist bereits in die Festsetzungen aufgenommen.

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Festsetzungen erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“ ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die nachfolgend zusammengefasst sind:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden und Fläche	gering
Klima/Luft	gering
Wasser	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der mit dem Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Markert Erdbau“ der Gemeinde Oberaurach verbundenen Maßnahmen sind insgesamt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.